KALKER & FAHNSTER
Steuerberater - Rechtsanwälte

WOLFGANG KALKER
Steuerberater
Dipl.-Finanzwirt

BEATE KALKER
Steuerberaterin

THOMAS STEGER
Steuerberater
FB für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV)

JENS FAHNSTER
Rechtsanwalt
FA für Insolvenzrecht

BERND DETMAR
Rechtsanwalt

VOLKER DICK
Rechtsanwalt
FA für Insolvenzrecht

CHRISTINE EHRHARDT
Rechtsanwältin

CHRISTINA BUCHHEISTER
Rechtsanwältin
LL.M. oec.

Informationsbrief

Dezember 2016

Inhalt

1 Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres
2 Gebäudesanierung: Sofortabzug oder anschaffungsnahe Herstellungskosten?
3 Häusliches Arbeitszimmer bei Selbständigen: Wann steht ein „anderer" Arbeitsplatz zur Verfügung?
4 Vorsteuerabzug: Rechnungsberichtigung und Leistungsbeschreibung
5 Grunderwerbsteuer: Schenkungen unter einer Auflage steuerpflichtig
6 Zahlungen aus Bonusprogrammen der Krankenkassen – keine Minderung der Sonderausgaben
7 Gesetzentwurf zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Kassenaufzeichnungen
8 Tarifentlastungen und höhere Kindervergünstigungen für 2017 und 2018 beschlossen

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Dezember

Fälligkeit[1]		Ende der Schonfrist
Mo. 12. 12.[2]	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag[3]	**15. 12.**
	Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	**15. 12.**
	Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	**15. 12.**
	Umsatzsteuer[4]	**15. 12.**

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

*1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.*

2 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 12. 12., weil der 10. 12. ein Samstag ist.

3 Für den abgelaufenen Monat.

4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

5 In der Regel findet die Inventur „am" 31. Dezember statt. Für Unternehmen, die ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben, gelten die Ausführungen sinngemäß für den jeweiligen Bilanzstichtag.

1

Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres

Die Verpflichtung zur Inventur[5] ergibt sich aus den §§ 240 und 241a Handelsgesetzbuch sowie aus den §§ 140 und 141 Abgabenordnung. Nach diesen Vorschriften sind Jahresabschlüsse aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen zu erstellen. Eine Inventur ist danach nur erforderlich, wenn bilanziert wird. Die ordnungsgemäße Inventur ist eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Bei nicht ordnungsmäßiger Buchführung kann das Finanzamt den Gewinn teilweise oder vollständig schätzen.

Das Inventar muss die Überprüfung der Mengen und der angesetzten Werte ermöglichen. Es ist daher notwendig, dass über jeden Posten im Inventar folgende Angaben enthalten sind:

- die Menge (Maß, Zahl, Gewicht)
- die verständliche Bezeichnung der Vermögensgegenstände (Art, Größe, Artikel-Nummer)
- der Wert der Maßeinheit

Zur Unterstützung der Inventurarbeiten sind Hinweise in der beigefügten **Anlage** zusammengefasst.

2

Gebäudesanierung: Sofortabzug oder anschaffungsnahe Herstellungskosten?

Im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Gebäudes entstehen oftmals Kosten für die Instandhaltung bzw. Modernisierung. Dabei stellt sich die Frage, ob die Aufwendungen bei der Ermittlung der Einkünfte als sofort abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen[6] oder wie Herstellungskosten lediglich über die Abschreibung als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben zu berücksichtigen sind. Entsprechende Maßnahmen, die innerhalb von **drei Jahren** nach Anschaffung durchgeführt werden, zählen zu den anschaffungsnahen Herstellungskosten, wenn die Aufwendungen ohne Umsatzsteuer **15 %** der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Ausgenommen hiervon sind Kosten, die von vornherein zu den Herstellungskosten zählen (z. B. Dachgeschossausbau), sowie regelmäßig anfallende Erhaltungsaufwendungen (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG).

In drei aktuellen Entscheidungen hat der Bundesfinanzhof[7] konkretisiert, welche Aufwendungen betroffen sind. Die Kläger machten u. a. geltend, dass die Aufwendungen für **Schönheitsreparaturen** (z. B. das Tapezieren und Streichen von Wänden, Böden, Heizkörpern, Innen- und Außentüren sowie der Fenster) nicht unter die 15 %-Grenze fallen würden. Der Bundesfinanzhof entschied dagegen, dass grundsätzlich auch reine Schönheitsreparaturen, die innerhalb des 3-Jahres-Zeitraums durchgeführt werden, einzubeziehen sind; dies gilt selbst dann, wenn kein enger räumlicher und sachlicher Zusammenhang zu der Instandsetzung und Modernisierung des Gebäudes besteht.[8]

Des Weiteren wurde klargestellt, dass Erhaltungsaufwendungen i. S. von § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 2 EStG, die üblicherweise **jährlich** anfallen und nicht mit der Modernisierung bzw. Instandsetzung im Zusammenhang stehen, wie z. B. die jährlich anfallende Wartung der Heizungsanlage, sofort abzugsfähig sind.[9]

3

Häusliches Arbeitszimmer bei Selbständigen: Wann steht ein „anderer" Arbeitsplatz zur Verfügung?

Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer können überhaupt nur dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn **kein anderer** (beruflicher oder betrieblicher) Arbeitsplatz zur Verfügung steht.[10] Bei Arbeitnehmern, die einen Arbeitsplatz am Firmensitz nutzen können, kommt daher die Berücksichtigung eines häuslichen Arbeitszimmers für diese Tätigkeiten regelmäßig nicht in Betracht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs[11] ist grundsätzlich jeder Arbeitsplatz, der zur Erledigung büromäßiger Tätigkeiten geeignet ist, als „anderer" Arbeitsplatz anzusehen.

Das Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt[12] hatte jetzt die Frage zu entscheiden, ob auch dann ein „anderer" Arbeitsplatz eines Selbständigen anzunehmen ist, wenn dieser außerhäusliche Praxis- und Behandlungsräume (im Streitfall als Logopäde) unterhält. Zwar waren in den Praxisräumen auch Computer-/Schreibtischarbeitsplätze vorhanden. Nach Auffassung des Gerichts kommt es aber auch darauf an, ob der betriebliche Arbeitsplatz (hier in der Praxis) auch **zumutbar**, d. h. für alle betrieblichen Schreibtischtätigkeiten in dem erforderlichen Umfang und der erforderlichen Art und Weise nutzbar ist.

Diese Voraussetzungen lagen nach Auffassung des Gerichts nicht vor, da die Praxisräume für Angestellte und Patienten zugänglich waren und für Therapiezwecke genutzt wurden. Demzufolge war der Selbständige auf das häusliche Arbeitszimmer angewiesen.

Wie das Finanzgericht im Streitfall feststellte, war es aufgrund der Größe der vorhandenen Praxisräume dem Praxisinhaber auch nicht zuzumuten, Therapieräume zugunsten der Einrichtung eines Büroarbeitsplatzes wegfallen zu lassen.
Im Urteilsfall wurde das Vorhandensein eines anderen Arbeitsplatzes verneint und die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer im Rahmen des Höchstbetrags von 1.250 Euro steuermindernd berücksichtigt.

*6 Größere Erhaltungsaufwendungen können im Rahmen der **Werbungskosten** gemäß § 82b EStDV auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig **verteilt** werden, sofern das Gebäude überwiegend Wohnzwecken dient.*

7 Urteile vom 14. Juni 2016 IX R 15/15, IX R 22/15 und IX R 25/14.

8 Zur bisherigen Auffassung siehe BFH-Urteil vom 25. August 2009 IX R 20/08 (BStBl 2010 II S. 125).

9 Vgl. BFH-Urteil vom 14. Juni 2016 IX R 22/15.

10 Siehe § 4 Abs. 5 Nr. 6b Satz 2 EStG.

11 Urteil vom 7. August 2003 VI R 17/01 (BStBl 2004 II S. 78).

12 Urteil vom 1. März 2016 4 K 362/15 (EFG 2016 S. 1154).

Gegen das Urteil wurde aber die Revision[13] zugelassen, weil nach Auffassung des Finanzgerichts bislang höchstrichterlich noch nicht entschieden wurde, ob es dem Selbständigen in solchen Fällen zuzumuten ist, betriebliche Räume (nur) außerhalb der üblichen Praxiszeiten (z. B. am Wochenende und abends) für Bürotätigkeiten zu nutzen.

4

Vorsteuerabzug: Rechnungsberichtigung und Leistungsbeschreibung

Der Vorsteuerabzug setzt u. a. den Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung voraus, die die in § 14 Abs. 4, § 14a UStG genannten Anforderungen erfüllt. Fehlen einzelne Angaben in der Rechnung oder sind sie unzutreffend, kann die Rechnung vom Rechnungsaussteller ergänzt bzw. berichtigt werden (vgl. § 31 Abs. 5 UStDV).

Nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung ist der Vorsteuerabzug in diesen Fällen erst dann zulässig, wenn die fehlerhafte Rechnung berichtigt wurde.[14]

Erfolgt die Berichtigung einer Rechnung erst Jahre nach ihrer Ausstellung, z. B., weil die Fehler im Rahmen einer Betriebsprüfung entdeckt wurden, hat die Finanzverwaltung den Vorsteuerabzug rückwirkend versagt und für den Zeitraum bis zur Rechnungsberichtigung ggf. Nachzahlungszinsen festgesetzt.[15]

Der Europäische Gerichtshof[16] hat jetzt aber entschieden, dass diese Vorgehensweise den EU-rechtlichen Vorgaben widerspricht. Danach wirkt eine erfolgte Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt der Ausstellung zurück mit der Folge, dass der ursprünglich geltend gemachte Vorsteuerabzug **nicht rückgängig** zu machen ist und insoweit auch keine Nachzahlungszinsen entstehen können.

In einem weiteren Urteil[17] hat der Europäische Gerichtshof klargestellt, dass der Vorsteuerabzug bei ungenauer Leistungsbeschreibung in der Rechnung nicht versagt werden darf, wenn die Finanzbehörden über alle notwendigen Informationen (z. B. aus anderen Dokumenten) verfügen, um zu prüfen, ob die materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug vorliegen.

Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung die neue Rechtsprechung konkret umsetzen wird.

5

Grunderwerbsteuer: Schenkungen unter einer Auflage steuerpflichtig

Der Erwerb eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Wohnung unterliegt regelmäßig der Grunderwerbsteuer; Bemessungsgrundlage ist die Gegenleistung, die im Regelfall durch den Kaufpreis bestimmt wird.[18]

Wird ein Grundstück **unentgeltlich** übertragen (z. B. im Erbfall oder bei einer Grundstücksschenkung), bleibt dieser Vorgang grundsätzlich grunderwerbsteuerfrei, weil die Übertragung normalerweise bereits der Erbschaft-/Schenkungsteuer unterliegt.

Eine Ausnahme von der Befreiung besteht allerdings dann, wenn eine Grundstücksschenkung mit einer **(Nutzungs-)Auflage** verbunden wird.[19]

Beispiel:

T schenkt ihrer Nichte N ein Zweifamilienhaus. T behält sich ein lebenslanges Recht zur Nutzung einer Wohnung im Haus vor.

Die bei der Erbschaft-/Schenkungsteuer abziehbare Auflage (Nutzungsrecht) ist bei der Grunderwerbsteuer als „Gegenleistung" anzusehen und infolgedessen dort steuerpflichtig.

Der Bundesfinanzhof[20] hat jetzt entschieden, dass der Wert der Auflage auch dann grunderwerbsteuerpflichtig ist, wenn die Grundstücksschenkung **insgesamt** von der Schenkungsteuer befreit ist.

Im Streitfall erhielt ein gemeinnütziger Verein im Wege einer Schenkung ein mit einem Wohnrecht belastetes bebautes Grundstück. Nach Auffassung des Gerichts unterliegt der Wert des Wohnrechts der Grunderwerbsteuer, weil die Nutzungsauflage „dem Grunde nach" vom Erwerb im schenkungsteuerrechtlichen Sinn abziehbar ist; unerheblich sei, dass die Auflage tatsächlich nicht abgezogen wurde, weil der Erwerb durch den gemeinnützigen Verein insgesamt schenkungsteuerbefreit ist.

6

Zahlungen aus Bonusprogrammen der Krankenkassen – keine Minderung der Sonderausgaben

Beiträge für eine Krankenversicherung im Rahmen der sog. Basisversorgung sind in vollem Umfang als Sonderausgaben zu berücksichtigen.

13 Az. des BFH: III R 9/16.

14 Vgl. Abschn. 15.2a Abs. 7 UStAE.

15 Unter Berücksichtigung einer Karenzzeit von 15 Monaten (siehe § 233a Abgabenordnung).

16 Urteil vom 15. September 2016 Rs. C-518/14 „Senatex GmbH".

17 Vom 15. September 2016 Rs. C-516/14 „Barlis 06".

18 Zu den je nach Bundesland unterschiedlichen Steuersätzen zwischen 3,5 % und 6,5 % siehe Informationsbrief November 2016 Nr. 5.

19 Siehe § 3 Nr. 2 GrEStG.

20 Urteil vom 12. Juli 2016 II R 57/14.

Beitragsrückerstattungen sind entsprechend zu verrechnen und mindern die abzugsfähigen Beträge. Fraglich war, ob Erstattungen von Aufwendungen für die Gesundheit im Rahmen von Bonusprogrammen der Krankenkassen ebenfalls die Beiträge mindern.

Durch Bonusprogramme fördern Krankenkassen gesundheitsbewusstes Verhalten. So kann z. B. die Teilnahme an verschiedenen Vorsorgemaßnahmen dadurch belohnt werden, dass die Krankenkasse bestimmte Aufwendungen für die Gesundheit fördert, die eigentlich nicht zum Leistungskatalog gehören (z. B. Erstattung für eine Brille oder Kontaktlinsen, Behandlungen bei einem Heilpraktiker, Massagen, Rückenschule).

Die Finanzverwaltung[21] vertritt die Auffassung, dass derartige Zahlungen wie Beitragsrückerstattungen zu behandeln sind und reduziert die abzugsfähigen Krankenkassenbeiträge entsprechend.

Dem ist der Bundesfinanzhof[22] entgegengetreten. Soweit im Rahmen des Bonusprogramms zusätzliche Aufwendungen des Versicherten erstattet werden, besteht kein Zusammenhang mit den Beiträgen, sodass eine Kürzung der Sonderausgaben insoweit nicht zulässig ist.

Da die Höhe der als Sonderausgaben abzugsfähigen Beiträge von der Krankenkasse an die Finanzverwaltung elektronisch übermittelt wird, ist zu prüfen, ob die Krankenkasse in dieser Meldung die Beiträge unter Anwendung der Verwaltungsanweisung um Erstattungen im Rahmen von Bonusprogrammen gemindert hat; ggf. sind die ungekürzten Versicherungsbeiträge dann im Einspruchsverfahren geltend zu machen.

7

Gesetzentwurf zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Kassenaufzeichnungen

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Verhinderung von technischen Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen wie Daten von (Registrier-)Kassen vorgelegt.[23] Elektronische Aufzeichnungssysteme sollen künftig über eine technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Falls elektronische Registrierkassen eingesetzt werden, müssen diese nachgerüstet werden. Nach dem derzeitigen Gesetzentwurf sollen diese Maßnahmen erstmals für Kalenderjahre anzuwenden sein, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen.

Für Registrierkassen, die nach dem 25. November 2010 bereits aufgrund früherer Vorgaben[24] angeschafft wurden und nicht aufrüstbar sind, enthält der Entwurf eine besondere Übergangsregelung: Entsprechende Registrierkassen sollen nach der derzeitigen Fassung (über den ursprünglichen Termin 31. Dezember 2016 hinaus) bis zum **31. Dezember 2022** weiter verwendet werden dürfen.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass der Gesetzentwurf heftig umstritten und derzeit offen ist, welche Maßnahmen und Übergangsregelungen letztendlich verabschiedet werden.

8

Tarifentlastungen und höhere Kindervergünstigungen für 2017 und 2018 beschlosssen

Die Bundesregierung hat Steuerentlastungen in zwei Stufen für 2017 und 2018 beschlossen. Im Einzelnen ist Folgendes vorgesehen:

	2016 (bisher)	2017	2018
Grundfreibetrag			
Alleinstehende (Einzelveranlagung)	8.652 €	8.820 €	9.000 €
Ehepartner (Zusammenveranlagung)	17.304 €	17.640 €	18.000 €
Kinderfreibetrag (der Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf bleibt unverändert bei 2.640 €)	4.608 €	4.716 €	4.788 €
Unterhaltshöchstbetrag	8.652 €	8.820 €	9.000 €

Im Rahmen des Abbaus der sog. kalten Progression werden darüber hinaus die Grenzwerte des progressiven **Steuertarifs** um eine geschätzte Inflationsrate für die Jahre 2017 und 2018 erhöht, was ebenfalls zu Steuerentlastungen führt.

Das **Kindergeld** wird in den Jahren 2017 und 2018 um jeweils 2 Euro pro Kind erhöht.

Die gesetzlichen Maßnahmen müssen noch vom Bundesrat verabschiedet werden.

21 BMF-Schreiben vom 19. August 2013 – IV C 3 – S 2221/12/10010 (BStBl 2013 I S. 1087), Rz. 72.

22 Urteil vom 1. Juni 2016 X R 17/15.

23 Bundestags-Drucksache 18/9535; vgl. dazu im Einzelnen Informationsbrief Juni 2016 Nr. 5.

24 Siehe hierzu BMF-Schreiben vom 26. November 2010 – IV A 4 – S 0316/08/10004-07 (BStBl 2010 I S. 1342).

Inventur-Hinweise 2016

Anlage Dezember 2016

1 Erstellung des Inventars

Voraussetzung für die Aufstellung der Bilanz ist die Aufzeichnung der einzelnen Vermögensgegenstände (Inventar). Insbesondere die Erfassung des **Vorratsvermögens** (Bilanzpositionen: Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse, Waren) erfordert grundsätzlich eine **körperliche Bestandsaufnahme** (Inventur).
Das Vorratsvermögen kann auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von **Stichproben** ermittelt werden, wenn das Ergebnis dem einer körperlichen Bestandsaufnahme gleichkommt (§ 241 Abs. 1 HGB). Als weitere Inventurerleichterungen kommen die Gruppenbewertung (siehe Tz. 6.1) und der Festwert (siehe Tz. 6.2) in Betracht.

2 Zeitpunkt der Inventur

2.1 Zeitnahe Inventur: Eine ordnungsgemäße Bestandsaufnahme ist regelmäßig am **Bilanzstichtag** oder innerhalb von **10 Tagen** vor oder nach dem Bilanzstichtag durchzuführen. Bestandsveränderungen zwischen dem Tag der Bestandsaufnahme und dem Bilanzstichtag sind dabei zu berücksichtigen.

2.2 Zeitverschobene Inventur: Die körperliche Bestandsaufnahme kann an einem Tag innerhalb der letzten **drei Monate vor** oder der ersten **zwei Monate nach** dem Bilanzstichtag durchgeführt werden, wenn durch ein Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahren die ordnungsmäßige Bewertung zum Bilanzstichtag sichergestellt ist. Die Fortschreibung kann nach der folgenden Methode vorgenommen werden, wenn die Zusammensetzung des Warenbestands am Bilanzstichtag nicht wesentlich von der Zusammensetzung am Inventurstichtag abweicht:

Körperliche Inventur 30. November[1]	220.000 €
+ Wareneingang 1. bis 31. Dezember	70.000 €
⁄ Wareneinsatz[2] 1. bis 31. Dezember	90.000 €
Inventur-/Bilanzwert 31. Dezember	200.000 €

Es ist auch zulässig, Teile des Warenbestands am Bilanzstichtag und andere Teile im Wege der Fortschreibung bzw. Rückrechnung zu erfassen. Bei Vermögensgegenständen mit hohem Wert, hohem Schwund oder Gegenständen, die starken Preisschwankungen unterliegen, ist eine zeitverschobene Inventur regelmäßig **nicht** anwendbar. Vgl. dazu auch R 5.3 Abs. 2 und 3 EStR.

2.3 Permanente Inventur: Eine Bestandsaufnahme kann auch aufgrund einer permanenten Inventur erfolgen; hierbei kann der Bestand für den Bilanzstichtag nach Art und Menge anhand von Lagerbüchern (z. B. EDV-unterstützte Lagerverwaltung) festgestellt werden. Dabei ist allerdings mindestens **einmal** im Wirtschaftsjahr der Buchbestand durch körperliche Bestandsaufnahme zu überprüfen. Wegen der weiteren Voraussetzungen vgl. H 5.3 „Permanente Inventur" EStH. Eine permanente Inventur wird regelmäßig nicht anerkannt bei Vermögensgegenständen von hohem Wert, mit hohem Schwund oder bei hohen Mengendifferenzen (R 5.3 Abs. 3 EStR).

3 Umfang der Inventur

Das **Inventar** (Bestandsverzeichnis) muss den Nachweis ermöglichen, dass die Vermögensgegenstände **vollständig** aufgenommen worden sind. In diesem Zusammenhang ist auf Folgendes hinzuweisen:

3.1 Hilfs- und Betriebsstoffe, Verpackung usw.: Auch Hilfs- und Betriebsstoffe sind aufzunehmen. Hilfsstoff ist z. B. der Leim bei der Möbelherstellung. Betriebsstoffe sind z. B. Heizmaterial sowie Benzin und Öl für Kraftfahrzeuge. Im Allgemeinen genügt es, wenn sie mit einem angemessenen **geschätzten** Wert erfasst werden (vgl. dazu auch Tz. 6).
Eine genaue Bestandsaufnahme ist aber auch für Hilfs- und Betriebsstoffe und Verpackungsmaterial erforderlich, wenn es sich entweder um erhebliche Werte handelt oder wenn die Bestände an den Bilanzstichtagen wesentlich schwanken.

3.2 Unfertige und fertige Erzeugnisse: Aus den Inventur-Unterlagen muss erkennbar sein, wie die Bewertung der unfertigen und fertigen Erzeugnisse erfolgte, d. h., die Ermittlung der Herstellungskosten ist leicht nachprüfbar und nachweisbar – ggf. durch Hinweise auf Arbeitszettel oder Kalkulationsunterlagen – zu belegen. Bei den unfertigen Erzeugnissen sollte der Fertigungsgrad angegeben werden. Vgl. auch R 6.3 EStR.

3.3 „Schwimmende Waren": Sog. rollende oder schwimmende Waren sind ebenfalls bestandsmäßig zu erfassen, wenn sie wirtschaftlich zum Vermögen gehören (z. B. durch Erhalt des Konnossements oder des Auslieferungsscheins).[3]
Lagern eigene Waren in fremden Räumen (z. B. bei Spediteuren), ist eine Bestandsaufnahme vom Lagerhalter anzufordern.

3.4 Kommissionswaren: Kommissionswaren sind keine eigenen Waren und daher nicht als Eigenbestand aufzunehmen. Andererseits sind eigene Waren, die den Kunden als Kommissionswaren überlassen worden sind, als Eigenbestand zu erfassen (ggf. sind Bestandsnachweise von Kunden anzufordern).

3.5 Minderwertige Waren: Minderwertige und wertlose Waren sind ebenfalls bestandsmäßig aufzunehmen. Die Bewertung kann dann ggf. mit 0 Euro erfolgen.

1 *Alle Wertangaben ohne Umsatzsteuer, die grundsätzlich nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gehört (vgl. § 9b EStG).*

2 *Der Wareneinsatz kann nach R 5.3 Abs. 2 Satz 9 EStR aus dem Umsatz abzüglich des durchschnittlichen Rohgewinns ermittelt werden.*

3 *BFH-Urteil vom 3. August 1988 I R 157/84 (BStBl 1989 II S. 21).*

4 Bewegliches Anlagevermögen

4.1 In das **Bestandsverzeichnis** müssen grundsätzlich sämtliche beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens aufgenommen werden, auch wenn sie bereits abgeschrieben sind. Zu den Ausnahmen siehe Tz. 4.2 und 6.2.
Auf die körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn ein besonderes **Anlagenverzeichnis** (Anlagekartei) geführt wird. Darin ist jeder Zu- und Abgang laufend einzutragen (vgl. R 5.4 Abs. 4 EStR).

4.2 Für sofort abzugsfähige **geringwertige Wirtschaftsgüter** gelten nur dann weitere Aufzeichnungspflichten (Erfassung in einem besonderen, laufend zu führenden Verzeichnis bzw. auf einem besonderen Konto), wenn die Anschaffungs-/Herstellungskosten mehr als 150 Euro[4] und **nicht** mehr als **410 Euro**[4] betragen.[5] Für Wirtschaftsgüter zwischen 150 Euro[4] und 1.000 Euro,[4] die in den **Sammelposten** aufgenommen werden, bestehen – abgesehen von der Erfassung des Zugangs – keine besonderen Aufzeichnungspflichten; sie müssen auch nicht in ein Inventar aufgenommen werden.[6]

4.3 Leasinggegenstände sind im Anlagenverzeichnis zu erfassen, wenn sie dem Leasingnehmer zuzurechnen sind (z. B., wenn die Grundmietzeit weniger als 40 % oder mehr als 90 % der Nutzungsdauer beträgt oder bei Leasingverträgen mit Kaufoption).

5 Forderungen und Verbindlichkeiten

Zur Inventur gehört auch die Aufnahme sämtlicher Forderungen und Verbindlichkeiten, also die Erstellung von **Saldenlisten** für Schuldner und Gläubiger. Auch Besitz- und Schuldwechsel sind einzeln zu erfassen. Die Saldenlisten sind anhand der Kontokorrentkonten getrennt nach Forderungen und Verbindlichkeiten aufzustellen.

6 Bewertungsverfahren

6.1 Einzelbewertung – Gruppenbewertung: Grundsätzlich sind bei der Inventur die Vermögensgegenstände **einzeln** zu erfassen und entsprechend zu bewerten (§ 240 Abs. 1 HGB).
Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, können jedoch **gleichartige** Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichartige bewegliche Vermögensgegenstände jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst werden (**Gruppenbewertung** nach § 240 Abs. 4 HGB, siehe auch R 6.8 Abs. 4 EStR).
Als vereinfachte Bewertungsverfahren kommen die **Durchschnittsbewertung** oder ein **Verbrauchsfolgeverfahren**, wie z. B. bei Vorräten in der Textil- oder Zigarettenindustrie (sog. Lifo-Verfahren; R 6.9 EStR) in Betracht.

6.2 Festwerte: Vermögensgegenstände des **Sachanlagevermögens** sowie **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** (ausgenommen die unter Tz. 4.2 genannten Wirtschaftsgüter) können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung[7] ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt (**Festbewertung** nach § 240 Abs. 3 HGB). Diese Art der Bewertung kommt z. B. bei Werkzeugen, Flaschen, Fässern, Verpackungsmaterial in Betracht.

Die durch Festwerte erfassten Gegenstände sind regelmäßig nur an **jedem dritten** Bilanzstichtag aufzunehmen; für Gegenstände des **beweglichen** Anlagevermögens ist spätestens an jedem fünften Bilanzstichtag eine körperliche Bestandsaufnahme vorzunehmen. Wird dabei ein um mehr als 10 % höherer Wert ermittelt, ist dieser neue Wert maßgebend (vgl. R 5.4 Abs. 3 EStR).

7 Durchführung der Inventur

Bei der körperlichen Inventur werden die vorhandenen Vermögensgegenstände physisch aufgenommen. Für die jeweiligen Aufnahmeorte (z. B. Lager, Verkaufsräume, Werkstatt) sind Inventurteams mit jeweils einem Zähler und einem Schreiber zu bilden.

Für die Bestandsaufnahme gilt insbesondere:

- Die Aufnahme der Bestände erfolgt in örtlicher Reihenfolge ihrer Lagerung.
- Aufgenommene Bestände sind zu kennzeichnen.
- Während der Bestandsaufnahme dürfen keine Materialbewegungen vorgenommen werden.
- Die aufgenommenen Gegenstände müssen eindeutig bezeichnet werden (ggf. durch Materialnummer oder Kurzbezeichnung). Mengen und Mengeneinheit sind anzugeben.

Inventurlisten und Unterlagen sind durchzunummerieren und vom Zähler und Schreiber zu unterzeichnen. Korrekturen während oder nach der Inventur müssen abgezeichnet werden. Aufzeichnungen können auch auf Datenträgern geführt werden. Inventur-Unterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren.

8 Kontrollmöglichkeit

Die Bewertung muss einwandfrei nachprüfbar sein. Das erfordert eine genaue Bezeichnung der Ware (Qualität, Größe, Maße usw.). Falls erforderlich, sind Hinweise auf Einkaufsrechnungen, Lieferanten oder Kalkulationsunterlagen anzubringen, soweit dies aus der Artikelbezeichnung bzw. Artikelnummer nicht ohne Weiteres ersichtlich ist. Wird eine Wertminderung (z. B. Teilwertabschreibung) geltend gemacht, ist der Grund und die Höhe nachzuweisen.

9 Abschlussprüfer

Bei prüfungspflichtigen Unternehmen empfiehlt sich vor der Inventur rechtzeitige Rücksprache mit dem Abschlussprüfer, weil auch die Inventur Gegenstand der Abschlussprüfung ist.

4 Beträge ohne Umsatzsteuer, unabhängig davon, ob ein Vorsteuerabzug möglich ist.

5 Siehe § 6 Abs. 2 Satz 4 EStG.

6 Siehe auch BMF-Schreiben vom 30. September 2010 – IV C 6 – S 2180/09/10001 (BStBl 2010 I S. 755), Rz. 9 ff.

7 Vgl. dazu BMF-Schreiben vom 8. März 1993 – IV B 2 – S 2174 a – 1/93 (BStBl 1993 I S. 276).

Stichwortverzeichnis für Informationsbriefe 2016

	Monat	Nr.
A		
Abfindungen		
— ermäßigte Besteuerung auch bei Teilzahlung?	März	3
	Mai	3
Abgabenordnung		
— Gesetzentwurf zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Kassenaufzeichnungen	Juni	5
	Dez	7
Altersrenten		
— Rentenbesteuerung nicht verfassungswidrig	Sept	7
Arbeitgeber		
— Beiträge zur Haftpflichtversicherung	Sept	6
Arbeitnehmer		
— Aufwendungen für Jubiläumsfeier	Okt	7
— Beiträge des Arbeitgebers zur Haftpflichtversicherung	Sept	6
— Parkraumüberlassung an –	Mai	6
Arbeitslohn		
— Arbeitgeberzuschuss für Mahlzeiten	Okt	2
— Beiträge des Arbeitgebers zur Haftpflichtversicherung	Sept	6
— Parkraumüberlassung an Arbeitnehmer	Mai	6
Arbeitszeitkonto		
— kein – für Gesellschafter-Geschäftsführer	Juni	4
Arbeitszimmer (häusliches)		
— „anderer" Arbeitsplatz bei Selbständigen	Dez	3
— kein anteiliger Abzug bei gemischter Nutzung	März	1
— keine Berücksichtigung von gemischt genutzten Nebenräumen	Aug	1
Aufbewahrungspflichten		
— Buchhaltungsunterlagen	Febr	4
Aufmerksamkeiten		
— Zuwendungen an Geschäftsfreunde als steuerfreie –?	Mai	2
Auslandsaufenthalt		
— Kindergeld auch bei mehrjährigem –?	März	5
Außenprüfung		
— Kompensation von Mehrergebnissen durch Investitionsabzugsbetrag	Okt	6
Außergewöhnliche Belastungen		
— Aufwendungen für häusliche Pflege durch freie Dienstleister	Okt	5
— Prozesskosten als –?	Juli	1
— Scheidungskosten als –?	Aug	5
— zumutbare Belastung verfassungsgemäß	März	2
Außerordentliche Einkünfte		
— ermäßigte Besteuerung von Abfindungen auch bei Teilzahlung?	März	3
	Mai	3
Auswärtige Tätigkeitsstätte		
— Besuchsfahrten des Ehepartners keine Werbungskosten	April	5

	Monat	Nr.
B		
Beitragsbemessungsgrenzen		
— neue Werte für 2016	Jan	6
Beitragsrückerstattungen		
— Anrechnung auf Sonderausgaben	Okt	8
Betriebsausgaben		
— häusliches Arbeitszimmer bei Selbständigen	Dez	3
— Kundenbesuche im Zusammenhang mit Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb	Febr	2
— Veranstaltung von Golfturnieren	Mai	8
— Verwendung eines vom Arbeitgeber überlassenen PKW	Febr	6
— Zinsschranke verfassungswidrig?	April	3
Betriebseinnahmen		
— Nutzungsausfallentschädigung	Juli	4
Betriebsübertragung		
— zurückbehaltenes Sonderbetriebsvermögen bei unentgeltlicher –	Sept	1
Betriebsveranstaltungen		
— Freigrenze beim Vorsteuerabzug	Aug	2
Betriebsvermögen		
— Erbschaftsteuer-Reform	Nov	2
— Verlustausgleichsbeschränkung für Termingeschäfte	Okt	3
Buchhaltungsunterlagen		
— Vernichtung von –	Febr	4
D		
Dauerfristverlängerung		
— Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 2016	Febr	3
Dienstjubiläum		
— Aufwendungen eines Arbeitnehmers für Feier	Okt	7
Disagio		
— sofort abzugsfähige Werbungskosten?	Sept	2
E		
Einkommensteuer		
— Zuwendungen an Geschäftsfreunde als steuerfreie Aufmerksamkeiten?	Mai	2
Einkommensteuer-Erklärung		
— private Kapitalerträge in 2015	April	4
Einnahmen-Überschuss-Rechnung		
— regelmäßig wiederkehrende Ausgaben	Aug	4
Entfernungspauschale		
— Kundenbesuche bei Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb	Febr	2
Erbschaft-/Schenkungsteuer		
— Einigung über Reform	Aug	7
	Nov	2
— Selbstnutzung und Eigentum bei Familienheim	Juli	3
Erhaltungsaufwendungen		
— anschaffungsnahe – sofort abzugsfähig?	Mai	5
	Dez	2

	Monat	Nr.
Erstausbildung (Kindergeld)		
— Berufstätigkeit voraussetzendes Studium	Aug	3
— Masterstudium	Febr	1

F

Fahrtkosten		
— bei Vermietung und Verpachtung	Juni	1
— Verwendung eines überlassenen PKW	Febr	6
Familienheim		
— Selbstnutzung und Eigentum als Voraussetzung für Erbschaftsteuerbefreiung	Juli	3
Familienunternehmen		
— Erbschaftsteuer-Reform	Nov	2

G

Gebäudesanierung		
— Sofortabzug oder anschaffungsnahe Herstellungskosten?	Dez	2
Geldwerte Vorteile		
— Arbeitgeberzuschuss für Mahlzeiten	Okt	2
Geschenke		
— Zuwendungen an Geschäftsfreunde als steuerfreie Aufmerksamkeiten?	Mai	2
Gesellschafter-Geschäftsführer		
— kein Arbeitszeitkonto	Juni	4
Gesetzgebung		
— Modernisierung des Besteuerungsverfahrens	Juli	5
Gewerbesteuer		
— Abzugsverbot bei Personenunternehmen verfassungsgemäß	Jan	5
Golfturnier		
— Betriebsausgabenabzug für Veranstaltung von –	Mai	8
Grunderwerbsteuer		
— aktuelle Steuersätze	März Nov	6 5
— Instandhaltungsrücklage bei Erwerb durch Zwangsvollstreckung	Sept	3
— Schenkungen unter Auflage	Dez	5
Grundfreibetrag		
— Erhöhung für 2017/2018	Dez	8
Grundsteuer		
— Erlass bei wesentlicher Ertragsminderung	März	7

H

Haftpflichtversicherung		
— Beiträge des Arbeitgebers	Sept	6
Haushaltsnahe Dienst-/Handwerkerleistungen		
— Aufwendungen für Senioren-Residenz	Mai	4
— Betreuung eines Haustieres	Febr	7
— keine Steuerermäßigung für Vermittlung einer Haushaltshilfe	Juni	8
— Schornsteinfegerleistungen und Werkstattarbeitslohn	Jan	3
— Steuerermäßigung (Überblick)	Juli	6
Häusliche Pflege		
— Aufwendungen für – durch freie Dienstleister	Okt	5
Herstellungskosten		
— anschaffungsnahe –	Mai Dez	5 2
Hotelparkplatz		
— 19 % Umsatzsteuer bei Überlassung an Gäste	Aug	6

I

Instandhaltungsrücklage		
— Grunderwerbsteuer bei Erwerb durch Zwangsvollstreckung	Sept	3
Inventur		
— Hinweise 2016	Dez	An
Investitionsabzugsbetrag		
— Kompensation von Mehrergebnissen einer Außenprüfung	Okt	6
Investmentfonds		
— Besteuerung	Okt	4

J

Jahresmeldungen (Sozialversicherung)		
— Frist	Febr	5

K

Kapitaleinkünfte		
— neue Regelungen zur Besteuerung von Erträgen aus Investmentfonds	Okt	4
— private – in Einkommensteuer-Erklärung 2015	April	4
— Verluste durch Aktienoptionen	Mai	1
Kapitallebensversicherung		
— Verwendung einer – bei nachträglichem Schuldzinsenabzug	April	6
Kassenaufzeichnungen		
— Gesetzentwurf zum Schutz vor Manipulationen an digitalen –	Juni Dez	5 7
Kindergeld		
— auch bei mehrjährigem Auslandsaufenthalt?	März	5
— Erhöhung für 2017/2018	Dez	8
— Masterstudium als Erstausbildung	Febr	1
— Steuer-Identifikationsnummern erforderlich	Jan	2
— Studium nach Berufsausbildung als Zweitausbildung?	Aug	3
Krankenversicherungsbeiträge		
— keine Minderung der Sonderausgaben durch Bonuszahlungen	Dez	6
Krankheitskosten		
— Verzicht auf Erstattung wegen Beitragsrückerstattungen	Okt	8
Künstlersozialabgabe		
— Senkung ab 1. Januar 2017	Nov	7

An = Anlage

	Monat	Nr.
L		
Leistungsbeschreibung		
— in Rechnungen (USt)	Dez	4
Lohnsteuerbescheinigungen		
— für 2015	Febr	9
Lohnsteuer-Ermäßigung		
— berücksichtigungsfähige Aufwendungen	Nov	6
— Faktorverfahren bei Ehepartnern	Nov	6
— Freibetrag	Nov	6
M		
Mahlzeiten		
— Arbeitgeberzuschuss	Okt	2
Masterstudium		
— Erstausbildung (Kindergeld)	Febr	1
Mindestlohn		
— ab 1. Januar 2017	Nov	3
Minijobs		
— Mindestlohn ab 1. Januar 2017	Nov	3
Modernisierung des Besteuerungsverfahrens		
— Änderungen durch Finanzausschuss	Juli	5
N		
Nebenkosten		
— bei verbilligter Wohnungsvermietung	April	7
Nutzungsausfallentschädigung		
— als Betriebseinnahme	Juli	4
O		
Optionsgeschäfte		
— Verluste steuerlich berücksichtigungsfähig	Mai	1
P		
Parkraum		
— Überlassung an Arbeitnehmer	Mai	6
Personengesellschaft		
— steuerbegünstigte Realteilung bei Ausscheiden aus fortbestehender Gesellschaft	April	1
Personenunternehmen		
— Abzugsverbot für Gewerbesteuer verfassungsgemäß	Jan	5
PKW		
— maximal 50 % der Gesamtkosten als privater Nutzungsanteil?	Juli	2
— Verwendung eines Dienstwagens für selbständige Tätigkeit	Febr	6
Prozesskosten		
— als außergewöhnliche Belastung?	Juli	1
R		
Realteilung		
— steuerbegünstigte – bei Ausscheiden aus fortbestehender Gesellschaft	April	1
Rechnungen		
— Angabe vollständiger Anschrift für Vorsteuerabzug	Sept	5
— Leistungsbeschreibung	Dez	4
Rechnungsberichtigung		
— Rückwirkung bei Vorsteuerabzug	Dez	4
Rentenbesteuerung		
— seit 2005 gültige – nicht verfassungswidrig	Sept	7
Risikolebensversicherung		
— Beiträge keine Werbungskosten bei Vermietungseinkünften	Juni	6
S		
Sachbezugswert		
— Restaurantgutschein	Okt	2
Sachbezugswerte 2016		
— Lohnsteuer/Sozialversicherung	Jan	1
Säumniszuschläge		
— Erlass für „pünktliche“ Steuerzahler	Mai	7
Scheidungskosten		
— als außergewöhnliche Belastung?	Aug	5
Schenkung		
— unter Auflage grunderwerbsteuerpflichtig	Dez	5
Schuldzinsen		
— Verwendung einer Kapitallebensversicherung zur Darlehenstilgung	April	6
Selbstanzeige		
— nur bei rechtzeitiger Einreichung wirksam	Juni	2
Solidaritätszuschlag		
— kein vorläufiger Rechtsschutz wegen möglicher Verfassungswidrigkeit	Sept	4
Sonderausgaben		
— eingeschränkte Berücksichtigung sonstiger Vorsorgeaufwendungen	März	4
— keine Minderung der – bei Bonuszahlungen durch Krankenkassen	Dez	6
— Überblick für 2016	Nov	An
— Verzicht auf Erstattung von Krankheitskosten im Hinblick auf Beitragsrückerstattungen	Okt	8
Sonderbetriebsvermögen		
— zurückbehaltenes – nicht schädlich bei unentgeltlicher Betriebsübertragung	Sept	1
Sozialversicherung		
— Beitragsbemessungsgrenzen 2016	Jan	6
— Frist für Jahresmeldungen	Febr	5
— Sachbezugswerte für 2016	Jan	1
— Senkung der Künstlersozialabgabe ab 2017	Nov	7
Steueränderungen		
— Entwurf zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsbaus	April	2
— Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens geplant	Febr	8
Steuerentlastungen		
— Tarifentlastungen und höhere Kindervergünstigungen für 2017 und 2018 beschlossen	Dez	8

An = Anlage

	Monat	Nr.
Steuererklärungen		
— neue Abgabetermine	Juli	5
— Selbstanzeige nur bei rechtzeitiger Einreichung wirksam	Juni	2
Steuerermäßigung		
— Aufwendungen für Senioren-Residenz als haushaltsnahe Dienstleistungen	Mai	4
— Betreuung eines Haustieres	Febr	7
— haushaltsnahe Dienst-/Handwerkerleistungen	Juli	6
— keine – für Vermittlung einer Haushaltshilfe	Juni	8
— Schornsteinfegerleistungen und Werkstattarbeitslohn	Jan	3
Steuer-Identifikationsnummern		
— für Kindergeld erforderlich	Jan	2
Steuertarif		
— Tarifentlastungen und höhere Kindervergünstigungen für 2017 und 2018 beschlossen	Dez	8
Strafbefreiung		
— Selbstanzeige nur bei rechtzeitiger Einreichung wirksam	Juni	2

T

Termine und Hinweise		
— zum Jahresende	Okt	An
Termingeschäfte		
— Verlustausgleichsbeschränkung im Betriebsvermögen	Okt	3

U

Umsatzsteuer		
— Dauerfristverlängerung bei Vorauszahlungen 2016	Febr	3
— Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus Drittländern	Juni	7
— Leistungsbeschreibung in Rechnung	Dez	4
— Rechnungsberichtigung	Dez	4
— Überlassung eines Hotelparkplatzes	Aug	6
Umsatzsteuer-Vorauszahlungen		
— regelmäßig wiederkehrende Ausgaben	Aug	4
Unterhaltshöchstbetrag		
— Erhöhung für 2017/2018	Dez	8
Unterhaltsleistungen		
— Behandlung von Sozialversicherungsbeiträgen	Jan	4

V

Verfassungswidrigkeit		
— kein vorläufiger Rechtsschutz bei Solidaritätszuschlag wegen möglicher –	Sept	4
Verlustausgleichsbeschränkung		
— für Termingeschäfte im Betriebsvermögen	Okt	3
Vermietung und Verpachtung		
— anschaffungsnahe Erhaltungsaufwendungen sofort abzugsfähig?	Mai	5
— Beiträge zur Risikolebensversicherung keine Werbungskosten	Juni	6
— Fahrtkosten zu Vermietungsobjekten	Juni	1
— nachträgliche Schuldzinsen für Mietobjekt bei Verwendung einer Kapitallebensversicherung	April	6
— Nebenkosten bei verbilligter Wohnungsvermietung	April	7
— steuerliche Förderung des Mietwohnungsbaus	April	2
— verbilligte Überlassung einer Wohnung	Nov	4
— Vermietungsabsicht für ein unbebautes Grundstück	Juni	3
Verspätungszuschläge		
— Neuregelung durch Gesetzesänderung	Juli	5
Vorsorgeaufwendungen		
— eingeschränkte Berücksichtigung von sonstigen – verfassungsgemäß	März	4
Vorsteuerabzug		
— Angabe vollständiger Anschrift in Rechnung	Sept	5
— Freigrenze bei Betriebsveranstaltungen	Aug	2
— Leistungsbeschreibung in Rechnung	Dez	4
— Rechnungsberichtigung	Dez	4
Vorsteuervergütungsverfahren		
— Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus EU-Mitgliedstaaten	Sept	8
— Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus Nicht-EU-Staaten	Juni	7

W

Werbungskosten		
— anschaffungsnahe Erhaltungsaufwendungen sofort abzugsfähig?	Mai	5
— Aufwendungen für die Feier eines Dienstjubiläums	Okt	7
— Beiträge zur Risikolebensversicherung keine –	Juni	6
— Besuchsfahrten zur Tätigkeitsstätte des Ehepartners	April	5
— Disagio als sofort abzugsfähige –?	Sept	2
— Fahrtkosten bei Vermietung und Verpachtung	Juni	1
— Gebäudesanierung: Sofortabzug oder anschaffungsnahe Herstellungskosten?	Dez	2
— keine Berücksichtigung von gemischt genutzten Nebenräumen bei häuslichem Arbeitszimmer	Aug	1
— Kundenbesuche im Zusammenhang mit Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb	Febr	2
— Nebenkosten bei verbilligter Wohnungsvermietung	April	7
— verbilligte Überlassung einer Wohnung	Nov	4
— Vermietungsabsicht für ein unbebautes Grundstück	Juni	3

Z

Zinsschranke		
— verfassungswidrig?	April	3
Zumutbare Belastung		
— bei Krankheitskosten verfassungsgemäß	März	2

An = Anlage